

***Mindestbesteuerung von 15 % für multinationale
Unternehmen und große inländische Gruppen in
Belgien***

Stand 08/2024

BELGISCHE TREUHAND
Avenue Legrand 41
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 (0)87 56 16 70

E-Mail: christoph.kocks@belgischetreuhand.be

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB

Zur Einführung einer Mindestbesteuerung von 15 % für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen in Belgien

Das Gesetz vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen, das mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 in Kraft tritt, setzt die Richtlinie (EU) 2022/2523 in Belgien um, und betrifft die Einführung einer einheitlichen Mindestbesteuerung von 15 % für die genannten Unternehmen im Einklang mit den Mustervorschriften der OECD.

I. Hintergrund

1. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 soll sicherstellen, dass die Mustervorschriften der OECD (Global Anti-Base Erosion Model Rules = GloBE-rules) innerhalb der EU in gleicher Weise und im Einklang mit EU-Recht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.
2. Diese Mustervorschriften wurden im Rahmen der geplanten internationalen Steuerreform, die u.a. die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung vorsieht, veröffentlicht und legen fest, dass multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Mindestjahresumsatz von 750 Millionen Euro einen effektiven Steuersatz von mindestens 15 % entrichten.
3. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 weitet den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung auf große inländische Gruppen aus.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB

II. Regelungsinhalt

4. Das Gesetz vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen führt mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 eine Mindestbesteuerung von 15 % in Belgien ein.

I.1. Anwendungsbereich

i. Persönlicher Anwendungsbereich

5. Multinationale Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro in zwei oder mehr der vier Steuerjahren, die dem geprüften Steuerjahr vorausgehen, sind vom Anwendungsbereich des belgischen Gesetzes vom 19. Dezember 2023 umfasst.

- Multinationale Unternehmensgruppe = jede Gruppe, die mindestens eine Einheit oder Gruppe umfasst, welche nicht im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft liegt.
- Große inländische Gruppe = jede Gruppe, deren Geschäftseinheiten allesamt in demselben Mitgliedstaat gelegen sind.

ii. Zeitlicher Anwendungsbereich

6. Das Gesetz ist anwendbar auf alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

I.2. Besteuerungsmaßnahmen

7. Als Mindestbesteuerung ist ein Steuersatz von 15 % vorgesehen.

8. Diese Mindestbesteuerung wird durch drei verschiedene Besteuerungsmaßnahmen erreicht:

- Die **anerkannte inländische Ergänzungssteuer** (QDMTT-Ergänzungssteuer): Stellt sicher, dass in Belgien ansässige Unternehmen einen Mindeststeuersatz von 15 % in Belgien entrichten;
- Die **anerkannte Primärergänzungssteuerregelung** in Bezug auf Erhebung eines zusätzlichen Steuerbetrags (PES-Ergänzungssteuer): Diese Regelung verpflichtet regelmäßig die oberste Muttergesellschaft, die Ergänzungssteuer für alle niedrigbesteuerten Geschäftseinheiten der Gruppe zu zahlen;
- die **anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung** für zu gering besteuerte Gewinne (SES-Ergänzungssteuer): Wenn die Erhebung der Ergänzungssteuer bei der obersten Muttergesellschaft nicht zu einer Mindeststeuerbelastung von 15% in allen beteiligten Ländern führt, können alle untergeordneten Geschäftseinheiten für den Differenzbetrag, der über die PES nicht erhoben wurde, anteilig zur Ergänzungssteuer herangezogen werden.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB

I.3. Registrierungsplicht

9. Multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen, die der Mindeststeuer unterliegen, müssen sich bei der Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU) registrieren.

10. Hierfür ist eine Anmeldung beim Föderalen Öffentlichen Dienst (FÖD) Finanzen erforderlich.

iii. Wer muss die Anmeldung vornehmen?

- Wenn eine einzige oberste Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: diese einzige oberste Muttergesellschaft;
- Wenn mehrere oberste Muttergesellschaften in Belgien ansässig sind: Die oberste Muttergesellschaft, die als Bevollmächtigte benannt wurde;
- Wenn keine oberste Muttergesellschaft und nur eine Geschäftseinheit in Belgien ansässig ist: diese eine Geschäftseinheit;
- Wenn keine oberste Muttergesellschaft und mehrere Geschäftseinheiten in Belgien ansässig sind: Die Geschäftseinheit, die als Bevollmächtigter benannt wurde.

iv. Anmeldefrist

11. Die Anmeldung muss spätestens 30 Tage nach Beginn des Geschäftsjahrs erfolgen, in dem die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe erstmals der Mindestbesteuerung unterliegt.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB

12. Diese Frist gilt aufgrund der Einführung des Gesetzes erstmalig bis zum bis 13. Juli 2024.

13. Für Multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen, die 2024 keine Vorauszahlung für die nationale Ergänzungssteuer oder für die Ergänzungssteuer im Rahmen der PES leisten werden, wurde diese Frist bis zum 16. September 2024 (einschließlich) verlängert.

*

* *

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB